

LKP Mandat

Das Honorar in Steuersachen

Steuerberatervergütungsverordnung

Das Honorar von Steuerberatern richtet sich nach dem durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgegebenen Vergütungssystem. Diese sieht drei unterschiedliche Arten von Gebühren vor:

Die **Wertgebühr** (für Finanzbuchführung, Jahresabschluss und Steuererklärung) geht von dem Gegenstandswert der Angelegenheit aus. Die Gebührentabelle gibt für diesen Gegenstandswert einen Gebührenrahmen in sog. „Zehntelsätzen“ vor, wobei der Ansatz des Zehntelsatzes unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes erfolgt.

Die **Betragsrahmengebühr** legt einen Honorarraum fest. Auf dieser Basis werden von LKP im Bereich der Lohnbuchführung Festbeträge für die einzelnen Tätigkeiten abgerechnet. Schlussendlich ermöglicht die **Zeitgebühr** in bestimmten Fällen die Abrechnung nach dem Zeitaufwand. Zusätzlich zu diesen Nettonoraren wird je Gebührentatbestand eine **Auslagenpauschale** von 20 % je Gebühr (höchstens jedoch 20 €) berechnet, sowie die entsprechende Umsatzsteuer angesetzt.

Erfolgt nach den Vorgaben der StBVV eine Abrechnung nach einer Wert- oder Betragsrahmengebühr, so kommen bei LKP regelmäßig die gesetzlich vorgegebenen **Mittelgebühren** und **Mittelsätze** zur Anwendung.

Eine Abweichung von den Vorgaben der StBVV ist nur möglich, wenn dies schriftlich zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbart ist.

Digitales Portal zur Zusammenarbeit

Basis der Zusammenarbeit zwischen unseren Mandanten und unserer Kanzlei im betrieblichen Bereich ist das digitale Portal „**Unternehmen online**“. Über das Rechenzentrum der DATEV ist das höchste Sicherheitsniveau und die gesetzlich vorgeschriebene rechtssichere Langzeitarchivierung gewährleistet.

Jahresabschluss und Steuererklärung

Die StBVV definiert die Gegenstandswerte und Gebührenrahmen für die jeweils erbrachten Leistungen im Bereich der Jahresabschlusserstellung sowie der Steuerdeklaration in Form einzelner Gebührenpositionen (z.B. für die Erstellung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte: Summe der positiven Einkünfte, mindestens jedoch 8 T€ - Sätze: $\frac{1}{10}$ und $\frac{6}{10}$). Auch hier kommen regelmäßig Mittelgebühren zum Ansatz.

Die Übernahme von Fremddatenbeständen oder auch die notwendigen Meldungen zu Registern (z.B. Unternehmensregister) werden nach dem Zeitaufwand und den entstandenen Auslagen berechnet.

Finanzbuchführung

Der Gegenstandswert der Finanzbuchführung ermittelt sich in der Regel aus dem Jahresumsatz. Der vorgegebene Gebührenrahmen liegt zwischen $\frac{2}{10}$ und $\frac{12}{10}$.

Basis unseres Honorars für die Bearbeitung ist die Mittelgebühr von $\frac{7}{10}$. Zur Gewährleistung dieser Mittelgebühr ist die **Bereitstellung der Belege in digitaler Form**, z.B. über „Unternehmen online“, sowie der **elektronische Zugriff auf die Bankkontenumsätze** über das DATEV Rechenzentrum erforderlich.

Wird die Bearbeitung einer Finanzbuchführung auf Basis von **Papierbelegen** gewünscht, so berechnen wir den zusätzlichen Aufwand für die Digitalisierung dieser Belege nach dem entstandenen Zeitaufwand.

Personalwirtschaft / Lohn-Abrechnungen

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit der Nutzung eines **komplett digitalen Lohn-Abrechnungsprozesses** – von der erstmaligen Erfassung der Mitarbeiterstammdaten über die Bereitstellung und den Austausch von Abrechnungsinformationen bis zur Bereitstellung von Meldungen, Abrechnungen und Auswertungen direkt und online an die Mitarbeiter und alle betroffenen Stellen. Dies ge-

schieht über die „**Unternehmen online**“ Plattform sowie für Mitarbeiter über „**Arbeitnehmer online**“.

Im Rahmen der Lohnbuchführung erfolgt die Abrechnung nach folgenden Gebührensätzen:

Neueinrichtung einer Lohnbuchführung

Erfassung der Unternehmensstammdaten nach tatsächlichem Zeitaufwand je Std. 95 €

Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Mitarbeiterstammdaten je AN 13 €

Laufende monatliche Bearbeitung

Lohnabrechnung und Führung der Lohnkonten bei gleichbleibender Berechnungsgrundlage je AN 14 €
bei geänderter Berechnungsgrundlage je AN 16 €
bei Baulohnabrechnungen je AN 19 €

Änderungen im Personalbestand

Neueintritt, Austritt sowie Unterbrechung der Beschäftigung für die Ermittlung, Bearbeitung, sowie die Erfassung der notwendigen Daten, der hiermit verbundenen notwendigen An- und Abmeldungen und Bescheinigungen je AN 13 €

Jahresmeldungen für die Sozialversicherungsträger – einmal jährlich je AN 10 €

Erstattungsanträge nach dem AAG bzw. EEL je Antrag und AN 10 €

Sonderarbeiten

z.B. Erstellung von sonstigen Bescheinigungen, Führen von Krankheits- und Urlaubskarteien, Erstellung von individuellen Personalstatistiken, Lohnvorwegberechnungen nach Zeit je Std. 95 €

Monatliche Honorarabschläge

Für die monatliche Bearbeitung der **Finanz- und Lohnbuchführung** wird ein Honorarabschlag festgelegt, welcher monatlich per **SEPA-Basislastschrift** eingezogen wird. Die jährliche Abrechnung erfolgt in der ersten Hälfte des Folgejahres.

Sonderleistungen

Sonderleistungen sind Tätigkeiten neben der Erstellung der Finanz- und Lohnbuchführung, des Jahresabschlusses oder der Steuererklärungen. Hierunter fallen z.B. das Prüfen von Steuerbescheiden, Rechtsmittel gegen Steuerbescheide oder Steuervorausberechnungen.

Entsprechend § 13 StBVV werden Sonderleistungen in der Regel mit einem Stundensatz von 150 € (Berufsträger) bzw. 95 € (qualifizierte Mitarbeiter) abgerechnet. Für Sonderfälle behalten wir uns nach vorheriger Vereinbarung den Ansatz von höheren Stundensätzen vor. Grundsätzlich wird für Beratungen auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts und der Vermögensnachfolge für Berater mit Doppelqualifikation (Steuerberater und Rechtsanwalt) ein Stundensatz von 180 € angesetzt.

Bei **Betriebsprüfungen** rechnen wir unsere Tätigkeit ebenfalls nach der Zeitgebühr ab. Findet die Prüfung in unserer Kanzlei statt, berechnen wir eine Prüfungspauschale je angefangenem halben Prüfungstag von 40 €. Für prüfungskonforme Datenbereitstellung an die Prüfungsdienste berechnen wir die uns hierfür entstehenden Auslagen.

Externe Auslagen, z.B. DATEV

Wir nutzen die Leistungen des Rechenzentrums der DATEV eG in Nürnberg zur Erbringung unserer Leistungen, dem Einsatz von „Unternehmen online“, sowie zur Gewährleistung der durch die GoBD vorgeschriebene Langzeitarchivierung von Daten- und Belegbeständen. Die hierdurch entstehenden Auslagen, sowie auch Auslagen sonstiger Stellen (z.B. Grundbuchämter), berechnen wir halbjährlich in der entstandenen Höhe ohne Aufschlag weiter.

Im Falle der **Beendigung oder des Verkaufs von Unternehmen** besteht die weitergehende gesetzliche Verpflichtung zur digitalen Aufbewahrung und Bereitstellung von Daten und Belegen für Prüfungszwecke für mindestens weitere zehn Jahre, welche wir über die DATEV gewährleisten können (hierzu LKP *Mandat* „Digitale Daten bei Betriebsbeendigung“).